

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18265 –**

### **Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2019**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland lebt die größte eritreische Community in ganz Europa (<http://www.ifeas.uni-mainz.de/291.php>). Im Jahr 2018 wurden 2 239 Schutzsuchende aus Eritrea als Flüchtlinge anerkannt. Sie verfügen somit über einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug. In den ersten beiden Quartalen 2019 betrug die bereinigte Gesamtschutzquote für das Herkunftsland Eritrea 89 bzw. 91,8 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13945, Antwort zu Frage 1b). 41,3 Prozent der Asylsuchenden aus Eritrea, in absoluten Zahlen 1108 Personen erhielten im ersten Halbjahr 2019 eine Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsschutz, was einen uneingeschränkten Anspruch auf Familiennachzug mit sich bringt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 1b und Bundestagsdrucksache 19/13945, Antwort zu Frage 1b).

Allerdings treten nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller vermehrt praktische Hindernisse bei der Realisierung dieses Rechts auf.

So berichten Betroffene den Fragestellerinnen und Fragestellern gegenüber immer wieder von extrem langen Wartezeiten auf Termine bei den deutschen Auslandsvertretungen in Addis Abeba, Nairobi und Karthum. Die durchschnittliche Wartezeit auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung betrug Mitte 2019 durchschnittlich 7,5 Monate in Addis Abeba und in Nairobi „mindestens 18 Monate“, die Botschaft in Kharthum war zeitweise aus Sicherheitsgründen ganz geschlossen (Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 4). Die Familien der in Deutschland anerkannten Flüchtlinge befinden sich unter hochproblematischen und insbesondere für Frauen und Kinder gefährlichen Bedingungen im Sudan oder in Äthiopien (<https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/sudan>, <https://reliefweb.int/report/ethiopia/ethiopia-country-refugee-response-plan-integrated-response-plan-refugees-eritrea-0>).

Wenn die Familien einen Termin erhalten haben, gehen die Probleme häufig weiter. Die Zahl der Ablehnungen von Visumsanträgen zum Familiennachzug zu anerkannten eritreischen Flüchtlingen stieg im Jahr 2017 rapide an. So wurden im ersten Quartal 2017 noch 82,8 Prozent der Anträge auf ein Visum zum Familiennachzug in der deutschen Botschaft in Addis Abeba positiv entschieden, im ersten Quartal 2018 waren es nur noch 29,9 Prozent. Für die Botschaft

in Karthum ist ein ähnlicher Rückgang zu verzeichnen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2075, Anlage 1).

Dabei spielen nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller sowohl Probleme bei der Anerkennung vorgelegter Dokumente als auch Schwierigkeiten der Beschaffung von Dokumenten bei den eritreischen Behörden eine Rolle. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) berichtet, dass die eritreischen Behörden in Eritrea verbliebene Angehörige von aus Eritrea Geflüchteten mit Repressalien, Geldbußen oder sogar Haftstrafen überziehen. Auch Familien von „Deserteuren“ aus Eritrea sind laut EASO regelmäßig von Repressalien betroffen, so werde von ihnen immer wieder eine Geldbuße von 50 000 Nakfa bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/afrika/eri/ERI-ber-eas-o-d.pdf>, S. 43). Daher ist die Hemmschwelle für aus Eritrea Geflüchtete bzw. noch dort aufhältige Angehörige, mit den Behörden Kontakt zur Nachregistrierung aufzunehmen, nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller hoch.

Besonders häufig scheinen nach Erfahrung der Fragestellerinnen und Fragesteller Probleme bei der Anerkennung von Vaterschaften und Ehedokumenten aufzutreten. In den meisten Fällen werden in Eritrea Ehen traditionell religiös geschlossen (<https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>). Folglich liegen meist auch nur religiöse Dokumente über die Eheschließung vor, welche von den Botschaften i. d. R. nicht anerkannt werden. Auch wenn die offizielle Registrierung von Eheschließungen in Eritrea seit 2015 verpflichtend ist, so ist eine Ehe doch nach vertretener Rechtsauffassung auch ohne offizielle Anerkennung gültig, nämlich durch die Abhaltung einer Eheschließungszeremonie (vgl. <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>, S. 12). In Eritrea besteht ein großer Unterschied zwischen Rechtsnorm und Verwaltungspraxis. So wurde in Eritrea auch nach 2015 die Mehrheit der Lebensereignisse (Geburt, Tod, Eheschließung) nicht registriert (ebd., S. 13). Bei nichtregistrierten Ehen verlangen die deutschen Visastellen immer wieder eine Nachregistrierung bei den eritreischen Behörden. Eine Nachregistrierung bedeutet aber für Flüchtlinge, erneut Kontakt mit dem Verfolgerstaat aufzunehmen und sich den Repressalien der Behörden auszusetzen. Der UNHCR vertritt dazu die Auffassung: „In Bezug auf den hier besprochenen Personenkreis von anerkannten Flüchtlingen stellt diese gesetzliche Voraussetzung ein besonderes Problem dar. Denn im Falle, dass ein erforderlicher Pass nicht vorliegt, würde die Pflicht der Passbeschaffung von anerkannten Flüchtlingen verlangen, den Kontakt zu Behörden ihres Herkunftsstaates – sei es im Inland oder in einer Auslandsvertretung – aufzunehmen. Dies kann jedoch schon vor dem Hintergrund als unzumutbar betrachtet werden, als dass es ein konstitutives Element der Flüchtlingseigenschaft den Schutz des Herkunftsstaates wegen der erlittenen oder befürchteten Verfolgung nicht in Anspruch nehmen zu können oder zu wollen.“ Der UNHCR weist dabei explizit auch auf die Gefährdung von in Eritrea verbliebenen Angehörigen hin. Der UNHCR leitet daraus die Verpflichtung für die Aufnahmestaaten ab, „rechtmäßig aufhältigen Flüchtlingen administrative Unterstützung zu gewähren sowie Dokumente und Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise vom Heimatstaat ausgestellt würden.“ Das Gleiche gelte für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die nach wie vor im Ausland aufhältig sind ([https://familie.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung\\_Eritrea-2.pdf](https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung_Eritrea-2.pdf)).

Während das Auswärtige Amt nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller entgegen dieser vom UNHCR aufgestellten Leitlinien handelt, machen auch Gerichte immer wieder die Rechtswidrigkeit der deutschen Praxis der Forderung der Einholung von eritreischen Dokumenten durch deutsche Auslandsvertretungen deutlich. Gerichte in verschiedenen EU-Staaten haben bereits geurteilt, dass von eritreischen Geflüchteten und ihren Angehörigen nicht verlangt werden kann, sich an die eritreischen Behörden zu wenden (<https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/netherlands-court-hague-recognises-traditional-marriages-eritrea-legally-valid>).

In den einschlägigen Vorschriften des eritreischen Civil Colde heißt es wie in der wortgleichen Vorgängervorschrift Artikel 48 EPLF-ZGB insoweit, dass, wer eine Ehe gleich welcher Form geschlossen hat, diese in das Eheregister eintragen zu lassen „hat“. Daher vertritt das Auswärtige Amt (AA) nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Ansicht, Wortlaut und Systematik der Regelungen legten nahe, dass mit der staatlichen Registrierung eine allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Form der Eheschließung festgelegt werden sollte. Eine Ehe sei demnach nur wirksam, nachdem sie standesamtlich registriert wurde. Demgegenüber ist zu argumentieren, dass diese Registrierung keine Ehewirksamkeitsvoraussetzung darstellt, sondern lediglich der Publizitätspflicht dient. Der eritreische Staat knüpft die Gewährung bestimmter Leistungen an die Registrierung, sieht die Ehe aber ohne sie als gültig an. Dieser Ansicht schließen sich das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 9. Juli 2018, 1a K 902/18.A, und das VG Dresden mit Urteil vom 8. Januar 2019, 2 K 3031/16.A an. Die Caritas berichtet, das Auswärtige Amt sei daher in Gerichtsverfahren zunehmend zu Vergleichen bereit ([https://familie.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung\\_Eritrea-2.pdf](https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung_Eritrea-2.pdf)). Während die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages von einem bisher nicht abschließend höchstrichterlich geklärten Sachverhalt sprechen, so machen sie doch deutlich: „Soweit ersichtlich, finden sich im Schrifttum ausschließlich Stimmen, die von einer rein deklaratorischen Wirkung der Registrierung ausgehen“ (WD 7– 3000 – 015/20).

Insofern trifft nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, die von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages dargelegte rechtliche Haltung: „Lässt dieses Sachrecht [des Heimatstaats] eine rein religiöse Eheschließung zu, ist eine solche, wenn im konkreten Fall sämtliche sachrechtlichen Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, grundsätzlich auch aus deutscher Sicht als wirksam anzusehen“, genau auf den genannten Sachverhalt religiöser Eheschließungen in Eritrea zu (WD 7 – 3000 – 015/20).

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es dringend geboten, dass das Auswärtige Amt seine Rechtsauffassung der aktuellen Rechtsprechung anpasst.

1. Wie viele Visaanträge wurden im Jahr 2019 an den deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia gestellt, und wie wurden die Anträge beschieden (bitte so darstellen wie in Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/2075 und beim Familiennachzug zusätzlich nach Art des Aufenthaltstitels des Stambberechtigten differenzieren)?

Die Zahl der an den Botschaften Addis Abeba, Khartum und Nairobi im Jahr 2019 bearbeiteten Visumanträge sowie die Zahl der erteilten Visa ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle. Die Zahlen zum Familiennachzug, aufgeschlüsselt nach dem Schutzstatus der stambberechtigten Person, können der als Anlage 2 beigefügten Tabelle entnommen werden.

- a) Welche Angaben kann die Bundesregierung zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei der Beantragung nationaler Visa in den genannten Visastellen machen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

- b) Welche Angaben kann die Bundesregierung zu Gründen der Ablehnung von Anträgen auf Familiennachzugsvisa in den genannten Visastellen machen?

Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840).

- c) Gegen wie viele Ablehnungen von Anträgen auf nationale Visa wurde mit welchem Ergebnis remonstriert?

Im Jahr 2019 wurden in Khartum 110, in Addis Abeba 620 und in Nairobi 437 Remonstrations eingereicht. Es wird statistisch nicht zwischen nationalen und Schengen-Visaanträgen unterschieden. Das Ergebnis der Remonstrationsprüfung wird statistisch nicht erfasst.

- d) In wie vielen Fällen wurde ein Visum wegen der Nichtvorlage von anspruchsbegründenden Unterlagen an welchen der in Frage 1 aufgeführten Vertretungen abgelehnt (falls die Bundesregierung keine Kenntnisse dazu hat, bitte erklären, wie sie dann zu der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/11840 kommen kann, dass die Mehrheit der Anträge im Jahr 2017 in Addis Abeba aus eben diesem Grund abgelehnt wurde)?

Zu Art und Umfang der in Visumverfahren vorgelegten Dokumente sowie zu Ablehnungsgründen werden in den Visastellen grundsätzlich keine statistischen Daten erfasst. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840) wobei die genannte „Vielzahl der Fälle“ nicht mit einer Mehrheit der Anträge gleichzusetzen ist.

2. In welchem Umfang wurden 2019 nach einer Klageerhebung Visa zum Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen erteilt (bitte auch solche Fälle berücksichtigen, in denen Visa infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder auch nach Klagerücknahme nach Zusicherung der Behörde zur Visumerteilung erteilt wurden und quartalsweise aufschlüsseln)?

Weder die Staatsangehörigkeit noch der Aufenthaltsstatus von im Bundesgebiet lebenden Referenzperson werden bei Klageverfahren statistisch erfasst. Insgesamt wurden im Jahr 2019 29 Visa im Rahmen von Verwaltungsstreitverfahren eritreischer Staatsangehöriger erteilt (erstes Quartal: 5; zweites Quartal: 10; drittes Quartal: 7; viertes Quartal: 7).

3. Trifft die Beobachtung von Caritas zu, dass „das AA in entsprechenden Gerichtsverfahren vor dem für alle Klagen in Familiennachzugsverfahren zuständigen VG Berlin zunehmend zu Vergleichen bereit [ist] und dann auf die Vorlage der nachträglichen Registrierung verzichtet“, und falls ja, warum lässt das AA dann die Rechtsprechung nicht in die Vorschriften zur Visaerteilung einfließen ([https://familie.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung\\_Eritrea-2.pdf](https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/2019-03-18-Aktualisierung_Eritrea-2.pdf))?

Das Auswärtige Amt ist in Visum-Klageverfahren vergleichsbereit, wenn vor Gericht zuvor nicht erbrachte Nachweise erbracht und dadurch die Erteilung des beantragten Visums möglich wird. Gelegentlich werden auch in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin nachträglich beschaffte amtliche eritreische Urkunden eingeführt. In begründeten Einzelfällen kann eine wirksame Eheschließung alternativ durch eine Mehrzahl von aussagekräftigen Indizien glaub-

haft gemacht werden. Wo die Einzelfallprüfung ergab, dass alternative Glaubhaftmachung angezeigt ist, konnte das Auswärtige Amt in einigen Verwaltungsstreitverfahren eritreischer Staatsangehöriger verbleibende Zweifel an einer wirksamen Eheschließung im Wege eines Vergleichs zurückstellen, in anderen Fällen wurden nachgereichte Registrierungsurkunden oder die Ankündigung der Beschaffung solcher Urkunden Grundlage für einen Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Berlin.

4. Wie viele Terminanfragen für die Beantragung nationaler Visa liegen momentan an den deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia vor?
  - a) Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin zu Engpässen bei der Direktbuchung von Terminen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2075, Antwort zu Frage 2)?
  - b) Ist es Antragstellerinnen und Antragstellern derzeit möglich, über das internetbasierte Terminvergabesystem des Auswärtigen Amtes in den genannten Visastellen direkt einen Termin zu buchen, oder müssen sie sich zuvor in Terminregistrierungslisten eintragen, falls weiterhin Terminregistrierungslisten bestehen, bitte aufführen wie viele Namen sich aktuell auf diesen Listen befinden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 3)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Auf den Wartelisten für einen Termin zur Beantragung eines Visums auf Familienzusammenführung zu einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Flüchtling sind in Nairobi 4.041 Personen, in Khartum 932 Personen und in Addis Abeba 2.231 Personen registriert (Stand: 2. April 2020). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 3b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

- c) Inwieweit sind der Bundesregierung Beschwerden oder Probleme im Zusammenhang mit den Terminbuchungssystemen in den genannten Visastellen bekannt, und welche Lösungsansätze verfolgt sie ggf., um diese Probleme zu beheben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

- d) Werden die Terminbuchungen bei den Botschaften direkt oder über private Anbieter wie VFS-global durchgeführt (bitte begründen)?

Antragstellerinnen und Antragsteller können ihren Terminwunsch im internetbasierten Buchungssystem des Auswärtigen Amtes auf den Homepages der genannten Botschaften registrieren.

5. Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Termin für die Beantragung eines nationalen Visums in den Visastellen der deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia (falls nicht detaillierter möglich, bitte wie auf Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 2 beantworten)?

Im Februar 2020 betragen die Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums auf Familienzusammenführung zu einem in der Bundesrepublik

Deutschland anerkannten Flüchtling in Addis Abeba 13 Monate, in Khartum 10 Monate und in Nairobi 14 Monate.

6. Welche Angaben kann die Bundesregierung zum Personalbestand in den Visastellen der Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia machen?  
Welche Änderungen am Personalbestand in den genannten Visastellen plant die Bundesregierung ggf.?
7. Was hat die Prüfung weiteren Personalbedarfs an den Vertretungen im Sudan, in Äthiopien und Kenia ergeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1407, Antwort zu Frage 9, Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 6)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Bearbeitung von Visumanträgen sind an den Botschaften Addis Abeba, Khartum und Nairobi folgende Dienstposten für Entsandte und lokal Beschäftigte eingerichtet:

Visastelle	Anzahl besetzter Dienstposten 2019	Geplante Änderungen 2020
Addis Abeba	12	0
Khartum	10	+1
Nairobi	12	0

Die Prüfung weiteren Personalbedarfs hat ergeben, dass limitierte räumliche Möglichkeiten (Büroräume und Schalterplätze) wie auch begrenzte Rekrutierungs- und Ausbildungskapazitäten des Auswärtigen Amtes eine höhere Personalausstattung im Jahr 2020 nicht zuließen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte an Mischarbeitsplätzen auch in der Visumbearbeitung eingesetzt werden können, ohne dass diese Tätigkeiten differenziert statistisch erfasst werden.

8. Welche Änderungen in den Weisungen des Auswärtigen Amtes hat es im vergangenen Jahr an die Vertretungen im Sudan, in Äthiopien und Kenia hinsichtlich des Familiennachzugs zu anerkannten eritreischen Flüchtlingen gegeben, und was beinhalten diese ggf., und inwiefern floss die in der Vorbemerkung zitierte Rechtsprechung in diese Weisungen mit ein, falls nein, warum nicht?

Es gab keine grundlegenden Änderungen im Sinne der Fragestellung im genannten Zeitraum. Die Auslandsvertretungen in Khartum, Addis Abeba und Nairobi werden im Rahmen der laufenden Einzelfallbearbeitung und kontinuierlichen Beratung durch die Fachreferate des Auswärtigen Amtes zu rechtlichen Regelungen im Rahmen des Familiennachzugs unterstützt.

9. Seit wann ist die Visastelle der deutschen Botschaft in Khartum wieder geöffnet, und arbeitet diese wieder mit voller Kapazität, wie viele Anträge wurden seit der Wiedereröffnung behandelt (Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 4)?

Die Visastelle Khartum ist seit dem 18. August 2019 wieder geöffnet. Hinsichtlich der erbetenen Zahlen wird auf die Anlage 1 zu Frage 1 verwiesen.

10. Hat es im Rahmen der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes über die Arbeit in den Vertretungen im Sudan, in Äthiopien und Kenia Beanstandungen gegeben, falls ja, welche, mit welchen Konsequenzen?

Fach- und Rechtsaufsicht der Fachreferate des Auswärtigen Amtes gegenüber den Visastellen der Auslandsvertretungen erfolgen anlassbezogen (Anfrage von Dritten, Rechtsmittel, Rückfragen der Auslandsvertretung). Ergänzend wird auf die vorhergehende Antwort zu Frage 8 und auf die Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/11840 verwiesen.

11. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass kirchliche Eheschließungen in Eritrea nicht rechtswirksam seien, und was entgegnet sie auf die verbreitete Rechtsauffassung, dass die Registrierung keine Ehwirkungsvoraussetzung darstellt, sondern lediglich der Publizitätspflicht diene (vgl. VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 9. Juli 2018, 1a K 902/18.A, und das VG Dresden mit Urteil vom 8. Januar 2019, 2 K 3031/16.A)?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus in Bezug auf Anerkennung kirchlicher Eheurkunden, und sind solche Urkunden nach ihrer Auffassung trotz ihrer bestätigten Rechtswirksamkeit ge- oder verfälscht?

Für deutsche Auslandsvertretungen gibt es aufgrund der Vielfalt der vorkommenden Urkundenformate keine verlässlichen Möglichkeiten, die formelle und inhaltliche Richtigkeit eritreischer religiöser Eheurkunden zu überprüfen. Auch eine Überprüfung durch einen Kooperationsanwalt ist in Eritrea derzeit nicht möglich.

Ein vom eritreischen Außenministerium bestätigter standesamtlicher Heiratsregisterauszug untermauert die Rechtsgültigkeit einer religiösen Eheschließung. Dieser kann auch regelmäßig auf Echtheit geprüft werden, weshalb der Nachweis der Registrierung der kirchlichen Eheschließung regelmäßig angefordert wird. Die Rechtsgültigkeit einer Ehe hängt jedoch nach Kenntnis der Bundesregierung nicht von der Registrierung und Ausstellung einer amtlichen Heiratsurkunde ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/11840 verwiesen.

12. Welche praktischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages dargelegten im „Schrifttum“ vertretenen Allgemeinposition, die von einer rein deklaratorischen Wirkung der Registrierung ausgeht (WD 7 – 3000 – 015/20)?

Wenngleich das eritreische Recht religiöse (und auch gewohnheitsrechtliche) Eheschließungen anerkennt, ist eine Eintragung in ein ziviles Personenstandsregister gesetzlich vorgeschrieben. Daher ist die Vorlage einer beim Zivilstandesamt erfolgten Eheregistrierung für das Bestehen der Ehe das stärkste objektive Indiz (sofern die Ehe nicht ohnehin vor einem Standesbeamten geschlossen wurde), vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/11840.

Deutsche Konsularbeamte bzw. -beamtinnen können nur Dokumente verlässlich überprüfen, die von eritreischen Behörden ausgestellt und vom eritreischen

Außenministerium bestätigt wurden, da nur für das eritreische Außenministerium an den Auslandsvertretungen Siegel- und Unterschriftenproben vorliegen.

13. Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für eritreische Geflüchtete und ihre Angehörigen in Äthiopien, Sudan und Kenia, eritreische Eheschließungsdokumente überbeglaubigen zu lassen, welche Probleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dabei, und hält die Bundesregierung das Verfahren, trotz teilweise langer, kostspieliger und gefährlicher Wege für zumutbar, und wenn ja, warum?

Vorab wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 (letzter Absatz) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/11840 verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung können eritreische Staatsangehörige die eritreischen Auslandsvertretungen persönlich um Unterstützung bei der Bestätigung amtlicher eritreischer Dokumente durch das Außenministerium ersuchen. Kirchliche Dokumente werden nicht bestätigt. Über eritreische Auslandsvertretungen können in Eritrea lebende Dritte zur nachträglichen Registrierung einer kirchlichen Eheschließung und der anschließenden Einholung eines Bestätigungsvermerks bevollmächtigt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, eritreische Dokumente in Deutschland oder Europa überbeglaubigen zu lassen, und falls ja, ist in diesem Fall auch eine Registrierung der Eheschließung möglich, wenn nur ein Partner in Deutschland ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung können eritreische Staatsangehörige auch in Deutschland oder Europa konsularische Dienste der eritreischen Auslandsvertretungen in Anspruch nehmen. Die Erfahrung an deutschen Auslandsvertretungen in der Region zeigt, dass eine Beschaffung der Eheschließungsregistrierung möglich ist, unabhängig davon, ob beide Partner sich im Ausland befinden oder ob einer der Partner sich noch in Eritrea aufhält.

15. Welche Konsequenzen zieht die Bunderegierung daraus, dass die Zahlung der Aufbausteuer Voraussetzung für die Erstellung von Ausweisdokumenten an eritreischen Vertretungen darstellt, und trifft dies nach Kenntnis der Bundesregierung auch auf Überbeglaubigungen zu (vgl. VG München, Urteil vom 10. Januar 2017 – M 12 K 16.33214, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-100688?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>)?

Eine Unzumutbarkeit, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses des Heimatstaates zu bemühen, ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Die einen solchen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Antragsteller darzulegen und nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2075 verwiesen.



Welche weiteren Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Art der Eintreibung der Aufbausteuer über die auf Bundestagsdrucksache 19/11840, Antwort zu Frage 14 gemachten Angaben hinaus, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Universität Tilburg geschilderten „Bestrafung von Angehörigen in Eritrea“ bei Nichtzahlung der 2-Prozent-Steuer (<https://www.dsp-groep.eu/projecten/the-2-pct-tax-for-eritreans-in-the-diaspora/>)?

Nach Auskunft der Botschaft des Staates Eritrea findet keine Eintreibung der sogenannten „Aufbausteuer“ durch die eritreischen Vertretungen in Deutschland statt. Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

16. Welche Kriterien entscheiden im Einzelfall, ob eine Beschaffung von Dokumenten zumutbar ist oder nicht, und in wessen Ermessen liegen diese Entscheidungen, und gibt es Handreichungen oder Dienstanweisungen, welche die Kriterien für den Einzelfall klarstellen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/17175)?

Wenn Antragsteller im Visumverfahren zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland nachvollziehbar von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nachweisen berichten, so erfolgt eine Würdigung dieses Vorbringens stets im Rahmen der Einzelfallprüfung. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob abweichend von der grundsätzlichen Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung eine sich möglicherweise aus den spezifischen Umständen des Einzelfalls ergebende Unzumutbarkeit der Beschaffung einzelner Dokumente gegeben ist und daher ausnahmsweise auf die Vorlage der erforderlichen Nachweise verzichtet werden kann. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen unmöglich oder unzumutbar sein, amtliche Unterlagen zu beschaffen, so können ausnahmsweise auch andere Dokumente im Wege der qualifizierten Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Es gibt keine spezifischen Handreichungen oder Dienstanweisungen, die Kriterien für eine einzelfallbezogene Unzumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung im Rahmen von Visumverfahren zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland abschließend benennen. Die Auslandsvertretungen in Nairobi, Addis Abeba und Khartum werden im Rahmen der kontinuierlichen Beratung durch die Fachreferate des Auswärtigen Amtes zu rechtlichen Regelungen im Rahmen des Familiennachzugs unterstützt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Trennung von Familien, insbesondere mit kleinen Kindern, von ihren als Flüchtlingen anerkannten Eltern(-teilen), aufgrund der in den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden Schreiben des Auswärtigen Amts geäußerten Rechtsauffassung, dass ein DNA-Test ohne eine vor einer staatlichen Behörde geschlossene Ehe, die Vaterschaft nicht rechtswirksam nachweise, und wie rechtfertigt die Bundesregierung die daraus resultierende Kindeswohlgefährdung der in Transitstaaten wie Äthiopien, Sudan oder Kenia aufhaltigen Restfamilien insbesondere auch vor dem Hintergrund der von Verwaltungsgerichten bestätigten Rechtswirksamkeit von kirchlichen eritreischen Eheurkunden (vgl. VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 9. Juli 2018, 1a K 902/18.A und das VG Dresden mit Urteil vom 8. Januar 2019, 2 K 3031/16.A)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 11, 12, 13 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/11840 sowie auf ihre Antwort zu Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundesdrucksache 19/2075) wird verwiesen.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Rechtswirksamkeit von nichtregistrierten Eheschließungen in Eritrea?

Registrierte Eheschließungen sind grundsätzlich rechtswirksam. Hinsichtlich nicht registrierter Eheschließungen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

19. Was entgegnet die Bundesregierung dem Argument, dass die Vorlage von gültigen Ehedokumenten eine unzulässige Diskriminierung alternativer Formen des Familienlebens darstellt?

Die Vorlage gültiger Ehedokumente dient dem Nachweis einer bestehenden Ehe, die unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes steht und sowohl im Personenstandsrecht als auch im Ausländerrecht ein vorgreifliches Kriterium darstellt und andere Rechtsfolgen auslöst als alternative Formen des Familienlebens.

20. Folgt nach Auffassung der Bundesregierung aus den Verwaltungsgerichtsurteilen, in denen die Rechtswirksamkeit von eritreischen kirchlichen Eheurkunden bestätigt wird (vgl. VG Gelsenkirchen mit Urteil vom 9. Juli 2018, 1a K 902/18.A und das VG Dresden mit Urteil vom 8. Januar 2019, 2 K 3031/16.A), dass Kinder aus eritreischen kirchlichen Eheschließungen, bei denen per DNA-Analysen die Vaterschaft des Stammberechtigten bestätigt worden ist, dann auch im rechtlichen Sinne Kinder ihrer Eltern sind und daraus ein Anspruch auf Familiennachzug hervorgeht, falls ja, in welchen Fallkonstellationen, und seit wann, falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Die Beurteilung der Rechtswirksamkeit einer Eheschließung und eine damit gegebenenfalls einhergehende Vaterschaft im rechtlichen Sinne nach einer auch im eritreischen Familienrecht geltende Vaterschaftsvermutung richtet sich nach den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Grundsätzlich sind nach eritreischer Rechtslage religiöse Eheschließungen rechtswirksam, eine Ausnahme stellen Eheschließungen innerhalb nicht anerkannter Glaubensgemeinschaften dar.

Zur Frage des Nachweises einer rechtswirksamen Eheschließung wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

21. Trifft die in der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/2075 erwähnte allgemeine Zumutbarkeit des „Unterzeichnens von Erklärungen“ auch auf Reueerklärungen zu, welche einen aus Sicht des Verfolgerstaats als Vergehen klassifizierten Tatbestand einräumen, und inwiefern stellt die Möglichkeit der Verfolgung von Angehörigen aufgrund des Einräumens eines Vergehens gegen den Verfolgerstaat, wie es in den „Reueerklärungen“ gefordert wird, nicht für sich genommen schon eine Unzumutbarkeit dar?

Die Abgabe von Erklärungen vor Behörden des Herkunftsstaates im Rahmen der Beschaffung von amtlichen Unterlagen ist ohne hinzutretende besondere Umstände nicht unzumutbar. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Unterzeichnung der sogenannten Reueerklärung grundsätzlich die rechtliche Position der Unterzeichnenden verschlechtern würde oder Angehörige der Unterzeichnenden in Eritrea bei Unterzeichnung Repressalien ausgesetzt wären.

22. Hat die Bundesregierung neuere Kenntnisse darüber, ob die eritreische Regierung auch Aufbausteuern auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB XII erhebt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (falls die Bundesregierung keine Kenntnisse hat, warum nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit von Bundesbürgern erhobene Steuermittel an einen Verfolgerstaat abfließen würden)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sieht das eritreische Steuerrecht eine Besteuerung im Sinne der Fragestellung nicht vor.

23. Wie viele Visa zur Eheschließung von eritreischen Staatsbürgern mit anerkannten Flüchtlingen in Deutschland wurden im vergangenen Jahr an den Botschaften in Äthiopien, dem Sudan und Kenia beantragt?
  - a) Wie viele dieser Visa wurden bewilligt?
  - b) Wie viele dieser Visa wurden abgelehnt?
  - c) Wie viele dieser Visa betrafen gleichgeschlechtliche Verpartnerungen?

Die Fragen 23 bis 23 c werden gemeinsam beantwortet.

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

- d) Stellt die Beantragung eines Visums zur Eheschließung für gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner nach Kenntnis der Bundesregierung ein Risiko für die Betroffenen in den Transitstaaten (Äthiopien, Sudan und Kenia) dar, und wie ist die rechtliche und tatsächliche Lage von LSBTI in diesen Staaten?

Homosexualität stellt in Kenia, Sudan und Äthiopien einen Straftatbestand dar und ist gesellschaftlich geächtet. Gleichwohl stellt die von den deutschen Auslandsvertretungen vertraulich behandelte Beantragung eines Visums zur Eheschließung nach Kenntnis der Bundesregierung kein Risiko für die Betroffenen dar.

24. Was unterscheidet die Rechtsauffassung der Bundesregierung von derjenigen der niederländischen Behörden, die angesichts des repressiven Vorgehens der eritreischen Behörden, beispielsweise beim Einzug der 2-Prozent-Steuer und dem Zwang, einen „letter of regret“ zu unterschreiben, religiöse Heiratsurkunden als ausreichenden Nachweis über eine Eheschließung anerkennen, und aufgrund welcher Tatsachen kommt die Bundesregierung zu einer anderen Auffassung als die Niederlande (<https://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/netherlands-court-hague-recognises-traditional-marriages-eritrea-legally-valid>)?

Nach Rechtsauffassung der Bundesregierung kann die Zumutbarkeit einer Vorsprache bei der Heimatvertretung nur nach Maßgabe der spezifischen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Die in einem solchen Einzelfall die Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen vom Antragsteller dargelegt und nachgewiesen werden. Die Abgabe von Erklärungen vor Behörden des Herkunftsstaates oder längere Wartezeiten oder die Zahlung von Gebühren in Verfahren bei Stellen des Heimatlandes allein bedingen keine Unzumutbarkeit.

Bei den deutschen Auslandsvertretungen, die Anträge auf Familiennachzug von eritreischen Staatsangehörigen bearbeiten, werden regelmäßig Dokumente vorgelegt, die häufig erst nachträglich beschafft worden sind. Weder liegen dem Auswärtigen Amt Hinweise vor noch wurden in diesen Fällen Angaben gemacht, dass die Vorlage oder Beschaffung der Dokumente durch Repressalien erschwert worden wäre. Das Verwaltungsgericht Berlin hat festgestellt, dass Antragsteller im Visumverfahren weder nach dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge noch auf der Grundlage der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung darauf bestehen können, von jeglichen Kontakten mit dem eritreischen Staat verschont zu bleiben (Az. VG 1 L 126.18 V, 01.06.2018).

Die eritreische „Aufbausteuer“ in Höhe von zwei Prozent des Nettoeinkommens wird nach Auskunft der eritreischen Botschaft Berlin auf Grundlage eritreischer Steuergesetzgebung von allen im Ausland lebenden, volljährigen eritreischen Staatsangehörigen erhoben; Rentnerinnen und Rentner, Studierende ohne Einkommen und stark erkrankte Personen sind hiervon ausgenommen, vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840.

Die Erhebung der „Aufbausteuer“ durch Eritrea verstößt nicht gegen deutsches Recht und erscheint nicht grundsätzlich unzumutbar: Die Besteuerung eines Staatsbürgers, der sich im Ausland aufhält, ist aus Sicht des Auswärtigen Amts grundsätzlich auch mit internationalem Recht vereinbar.

Bei der Auslegung deutscher ausländerrechtlicher Normen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keinen Vergleich mit in anderen Staaten vertretenen Rechtsauffassungen vor.

25. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), dass die eritreischen Behörden in Eritrea verbliebene Angehörige von aus Eritrea Geflüchteten mit Repressalien, Geldbußen oder sogar Haftstrafen überziehen und auch Familien von „Deserteuren“ aus Eritrea immer wieder von Repressalien betroffen sind (<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-d.pdf>, S. 43), und ist vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Bundesregierung die von deutschen Behörden angeregte Beauftragung von Angehörigen Geflüchteter zu Ämtergängen in Eritrea, um beispielsweise eine Eheschließung nachzuregistrieren, zumutbar (falls ja, bitte ausführlich begründen, vgl. <https://www.proasyl.de/hintergrund/unzumutbare-anforderungen-verhindern-familiennachzug-zu-fluechtlingen-aus-eritrea/>)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem zitierten Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), der eine aktuelle, systematische Verfolgung von Familienangehörigen verneint. Der Bundesregierung liegen zudem keine anderslautenden, gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

26. Welche neueren Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Bestrafung von Angehörigen von „Deserteuren“ durch die eritreische Regierung (vgl. EASO, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-d.pdf>)?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

27. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller immer wieder auftretenden Fällen von in Deutschland geborenen Kindern eritreischer Eltern, die aufgrund einer fehlenden Identitätsklärung der Eltern nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht die Möglichkeit haben, einen deutschen Pass zu beantragen?

Die Beantragung eines deutschen Passes für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, deren Identität noch nicht abschließend feststeht, ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung wie bei jedem Antrag auf Ausstellung eines Passes für deutsche Staatsangehörige ist, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Kinder ausländischer Eltern können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder durch Geburt im Inland erwerben. Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland gemäß § 4 Absatz 3 StAG ist die geklärte Identität der Eltern keine gesetzliche Erwerbsvoraussetzung. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers für Ausländer ist bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 4 ff. der Aufenthaltsverordnung möglich.

Nachweise über Tatsachen zur Feststellung der antragstellenden Person sind grundsätzlich von dieser beizubringen (vgl. § 6 Absatz 2 des Passgesetzes (PassG)). Näheres zum Verfahren wird in Nr. 6.2.4.1 der Passverwaltungsvorschrift (PassVwV) ausgeführt. Die Ausstellung des Passes folgt somit der Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen.

- a) Welche Möglichkeiten zur Einbürgerung oder Klärung der Identität gibt es für diese Kinder?

Zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen gehört die geklärte Identität des Antragstellers. Auch schon vor der Einfügung dieses Tatbestandsmerkmals durch das Dritte Gesetz zur Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes war die geklärte Identität nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung (Urteil BVerwG vom 1. September 2011, Az.: 5 C 27.10).

Nur wenn Gewissheit besteht, dass der Antragsteller die Person ist, für die er sich ausgibt, kann auch mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, welche Staatsangehörigkeit der Antragsteller tatsächlich besitzt, die zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit grundsätzlich aufzugeben ist (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4022 verwiesen.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Identität durch Vorlage eines nationalen Passes oder eines anderen Identitätsdokuments mit Lichtbild aus dem Herkunftsstaat geführt. Können diese Nachweise nicht beschafft werden, so ist die Identität zuvorderst mit anderen Dokumenten mit biometrischen Merkmalen aus dem Herkunftsstaat, andernfalls auch mit Dokumenten ohne biometrische Merkmale nachzuweisen.

Führt die zumutbare Mitwirkung des Antragstellers nicht zu einer Klärung der Identität, so kommen auch andere Beweismittel nach § 26 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, insbesondere nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden und der Zeugenbeweis, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Antragsteller verwandt sind und deren Identität geklärt ist. Ergänzend können Feststellungen dazu, ob die vom Antragsteller gemachten Angaben zur Identität stimmig sind, im Rahmen einer persönlichen Befragung des Antragstellers getroffen werden.

Welche Beweismittel geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

- b) Unter welchen Bedingungen sind für diese Nachgeborenen Eheschließungen nach deutschem Recht möglich?

Eine Eheschließung kann nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form erfolgen. Voraussetzungen für Eheschließungen in Deutschland sind insbesondere Volljährigkeit und das Nichtbestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss urkundlich nachgewiesen werden. Ist den Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können neben den den Standesbeamten sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsforschung auch andere Urkunden als Nachweis dienen. Der Standesbeamte kann auch zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt verlangen und abnehmen. Das Standesamt entscheidet dabei in eigener Zuständigkeit, welche Nachweise als ausreichend angesehen werden.

- c) Wird dieser Status in bestimmten Konstellationen auch über weitere Generationen vererbt?

- d) Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf aufgrund der unverschuldeten rechtlichen Schlechterstellung dieser Nachgeborenen?

Die Fragen 7c und 7d werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Ausstellung eines Passes setzt voraus, dass die Identität zweifelsfrei geklärt ist. In Zweifelsfällen kann die Passbehörde gemäß § 6 Absatz 3 PassG die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Identität treffen. Dies gilt unabhängig von der Bereitschaft der Eltern, an einer Identitätsklärung mitzuwirken. Näheres zum Verfahren wird in Nr. 6.3.1 der PassVwV ausgeführt. Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Schlechterstellung von in Deutschland geborenen Kindern eritreischer Eltern.

Visastatistiken 2019 (Stand 01.04.2020)  
Addis Abeba, Khartum, Nairobi\*

## Anlage 1

Äthiopien: Addis Abeba	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1.-4. Quartal
Schengenvisa erteilt	644	728	941	614	2927
Schengenvisa abgelehnt	251	398	367	342	1358
Schengenvisa zurückgezogen	4	4	5	3	16
<b>Schengenvisa bearbeitet</b>	<b>899</b>	<b>1130</b>	<b>1313</b>	<b>959</b>	<b>4301</b>
Nationale Visa erteilt	244	287	422	634	1587
Nationale Visa abgelehnt	249	228	208	224	909
Nationale Visa zurückgezogen	4	5	3	4	16
<b>Nationale Visa bearbeitet</b>	<b>497</b>	<b>520</b>	<b>633</b>	<b>862</b>	<b>2512</b>
Familiennachzug erteilt	142	204	265	225	836
davon FZ Eritrea	82	156	193	167	598
Familiennachzug abgelehnt	240	209	181	206	836
davon FZ Eritrea	208	178	144	181	711
Familiennachzug zurückgezogen	3	3	2	3	11
davon FZ Eritrea	0	0	0	1	1
<b>Familiennachzug bearbeitet</b>	<b>385</b>	<b>416</b>	<b>448</b>	<b>434</b>	<b>1683</b>
<b>davon FZ Eritrea</b>	<b>290</b>	<b>334</b>	<b>337</b>	<b>349</b>	<b>1310</b>

Sudan: Khartum	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1.-4. Quartal
Schengenvisa erteilt	283	304	253	314	1154
Schengenvisa abgelehnt	149	113	28	153	443
Schengenvisa zurückgezogen	2	2	0	2	6
<b>Schengenvisa bearbeitet</b>	<b>434</b>	<b>419</b>	<b>281</b>	<b>469</b>	<b>1603</b>
Nationale Visa erteilt	115	105	174	130	524
Nationale Visa abgelehnt	49	25	71	79	224
Nationale Visa zurückgezogen	6	12	5	17	40
<b>Nationale Visa bearbeitet</b>	<b>170</b>	<b>142</b>	<b>250</b>	<b>226</b>	<b>788</b>
Familiennachzug erteilt	84	75	121	101	381
davon FZ Eritrea	49	18	30	44	141
Familiennachzug abgelehnt	31	19	66	65	181
davon FZ Eritrea	23	6	43	50	122
Familiennachzug zurückgezogen	5	12	3	9	29
davon FZ Eritrea	4	1	3	4	12
<b>Familiennachzug bearbeitet</b>	<b>120</b>	<b>106</b>	<b>190</b>	<b>175</b>	<b>591</b>
<b>davon FZ Eritrea</b>	<b>76</b>	<b>25</b>	<b>76</b>	<b>98</b>	<b>275</b>

Kenia: Nairobi	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1.-4. Quartal
Schengenvisa erteilt	1307	1614	1838	1307	6066
Schengenvisa abgelehnt	258	325	295	187	1065
Schengenvisa zurückgezogen	14	15	21	5	55
<b>Schengenvisa bearbeitet</b>	<b>1579</b>	<b>1954</b>	<b>2154</b>	<b>1499</b>	<b>7186</b>
Nationale Visa erteilt	264	253	369	343	1229
Nationale Visa abgelehnt	89	108	111	51	359
Nationale Visa zurückgezogen	7	9	12	5	33
<b>Nationale Visa bearbeitet</b>	<b>360</b>	<b>370</b>	<b>492</b>	<b>399</b>	<b>1621</b>
Familiennachzug erteilt	141	130	208	220	699
davon FZ Eritrea	9	12	12	12	45
Familiennachzug abgelehnt	36	47	40	16	139
davon FZ Eritrea	7	4	1	3	15
Familiennachzug zurückgezogen	1	4	3	2	10
davon FZ Eritrea	0	0	0	0	0
<b>Familiennachzug bearbeitet</b>	<b>178</b>	<b>181</b>	<b>251</b>	<b>238</b>	<b>848</b>
<b>davon FZ Eritrea</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>60</b>

\* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt, weshalb es zu Ungenauigkeiten kommen kann.



Visastatistiken 2019 (Stand 01.04.2020)  
Addis Abeba, Khartum, Nairobi\*

## Anlage 2

Äthiopien: Addis Abeba	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. - 4. Quartal
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) erteilt	0	0	0	0	0
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) abgelehnt	0	0	1	5	6
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) zurückgezogen	0	0	0	0	0
<b>Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) bearbeitet</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) erteilt	98	164	212	175	649
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) abgelehnt	199	168	140	184	691
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) zurückgezogen	0	0	0	1	1
<b>Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) bearbeitet</b>	<b>297</b>	<b>332</b>	<b>352</b>	<b>360</b>	<b>1341</b>
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) erteilt	0	3	4	1	8
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) abgelehnt	3	11	17	5	36
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) zurückgezogen	0	0	0	0	0
<b>Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) bearbeitet</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>44</b>

  

Sudan: Khartum	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. - 4. Quartal
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) erteilt	0	0	0	0	0
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) abgelehnt	0	0	0	0	0
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) zurückgezogen	0	0	1	0	1
<b>Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) bearbeitet</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) erteilt	52	43	65	58	218
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) abgelehnt	12	3	48	49	112
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) zurückgezogen	3	1	1	4	9
<b>Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) bearbeitet</b>	<b>67</b>	<b>47</b>	<b>114</b>	<b>111</b>	<b>339</b>
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) erteilt	2	17	21	29	69
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) abgelehnt	3	10	12	5	30
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) zurückgezogen	0	6	0	1	7
<b>Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) bearbeitet</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>35</b>	<b>106</b>

\* bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Visastatistiken 2019 (Stand 01.04.2020)  
Addis Abeba, Khartum, Nairobi\*

## Anlage 2

Kenia: Nairobi	2019				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. - 4. Quartal
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) erteilt	0	1	0	0	1
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) abgelehnt	0	0	1	0	1
Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) zurückgezogen	0	0	0	0	0
<b>Aufenthaltszweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten) bearbeitet</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) erteilt	5	16	38	89	148
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) abgelehnt	10	11	20	4	45
Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) zurückgezogen	0	0	0	1	1
<b>Aufenthaltszweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling) bearbeitet</b>	<b>15</b>	<b>27</b>	<b>58</b>	<b>94</b>	<b>194</b>
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) erteilt	0	2	2	18	22
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) abgelehnt	0	0	2	1	3
Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) zurückgezogen	0	0	0	0	0
<b>Aufenthaltszweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten) bearbeitet</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>19</b>	<b>25</b>

\* bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.



